

## Sitzungsvorlage

für den **Rat der Stadt**

Datum: 18.05.2006

TOP: 3 öffentlich

---

**Betr.:** Bestellung eines Vertreters für den Beirat der Sparkasse  
Westmünsterland

---

**Bezug:**

---

Höhe der tatsächl./voraussichtlichen **Kosten:**

---

**Finanzierung** durch Mittel bei der HHSt.:  
Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro:  
Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

---

Beschlussvorschlag:                       Beschlussvorschlag für den Rat:

keiner

---

**Sachverhalt:**

Der Vorstand der Sparkasse Westmünsterland hat in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat beschlossen, einen Sparkassenbeirat einzurichten. In diesem soll ein vertiefter, für die Entwicklung des regionalen Wirtschaftsraumes und der Sparkasse vielseitig nutzbringender Erfahrungsaustausch etabliert werden. Mitglieder sind die jeweiligen Bürgermeister sowie jeweils ein von den Räten benanntes Ratsmitglied. Der Beirat soll einmal jährlich zusammentreten und sich z.B. mit Aufgaben und Ausrichtung der Sparkasse Westmünsterland, der wirtschaftlichen Entwicklung im Geschäftsgebiet und weiteren aktuellen finanzwirtschaftlichen Themen beschäftigen. Bei der Benennung des Ratsmitgliedes sind die Ausschließungsgründe nach § 3 der Beiratsordnung zu berücksichtigen. Die Beiratsordnung ist als Anlage beigelegt.

Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen ist im § 113 GO NW geregelt. Im § 113 Abs. 2 GO heißt es:

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern **weitere** Vertreter zu benennen sind (also bereits ab 2 Vertreter), **muss** die Bürgermeisterin oder ein von ihr vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO).

Für die Bestellung der Vertreter gilt folgendes Verfahren:

1. Ist nur **ein** Vertreter zu bestellen und wird hierfür nur **eine** Person vorgeschlagen, genügt ein **einfacher Mehrheitsbeschluss** des Rates.
2. Ist nur **ein** Vertreter zu bestellen und werden hierfür **zwei oder mehr** Personen vorgeschlagen, so ist gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 GO NW die Person gewählt, die **mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.

Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.

Die endgültige Berufung wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Vorstand der Sparkasse Westmünsterland vorgenommen.

I. A.

Hubertus Messing  
Fachbereichsleiter

Marion Dirks  
Bürgermeisterin